A M T S B L A T T

f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e

14. Jahrgang | Beeskow , den 28. Dezember 2007 | Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) *Seite 2* **Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree**

II.) *Seiten 2-3* **Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) *Seiten 4-14* **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow und dem Wasserzweckverband Lindenberg**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) *Seite 15* **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Schadow**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl II, S.638, 639) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“
  Kreistagsbeschluss 047/23/2007

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 7.1. bis 15.1.2008

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

II.) Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05 in der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Coschen

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), wird durch den Landkreis Oder-Spree, der Landrat, als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05 im Einvernehmen mit der Gemeinde Neißemünde die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05 im Ortsteil Coschen wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Coschen:

Beginn der Ortsdurchfahrt:
km 0,361 (Ortsausgang Coschen in Richtung Neiße, hinter Einmündung der Straße zum Wiesengrund [OA])

Ende der Ortsdurchfahrt:
km 0,000 (Netzknoten 3954005 [OE])

Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt **361m**.

Begründung:

Mit der Aufstufung der Gemeindestraßen G 750, G 790 sowie eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen Straße S 792 mit Wirkung vom 01.09.2007 zur Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05 obliegt es dem Landkreis Oder-Spree als Träger der Straßenbaulast gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BbgStrG den Bereich der Ortsdurchfahrt der Kreistrasse durch Festsetzung der Ortsdurchfahrt zu definieren.
Mit dieser Festsetzung erfolgt eine Trennung des vorgenannten Straßenabschnitts in den Erschließungsbereich, die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße und den darüber hinausgehenden Straßenabschnitt, der freien Strecke, als Anbauverbotszone.
Die Ortsdurchfahrt ist der Teil der Straße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen ist und gleichzeitig der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient.

Die vorgenannte Festsetzung des Erschließungsbereiches der Kreisstraße K 6702 Abschnitt 05 wurde im Zuge der Straßenausbaumaßnahme der K 6702 Abschnitt 05 mit der Gemeinde Neißemünde einvernehmlich abgestimmt.

Einsichtnahme der Festsetzungsgrundlagen:

Die Einsichtnahme in die kartographische Darstellung der festgesetzten Ortsdurchfahrt der K 6702 Abschnitt 05 im Ortsteil Coschen der Gemeinde Neißemünde ist während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Neuzelle sowie in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Dezernat III, Amt für Kreisentwicklung, Sachgebiet kreisliche Infrastruktur, möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Zalenga
Landrat

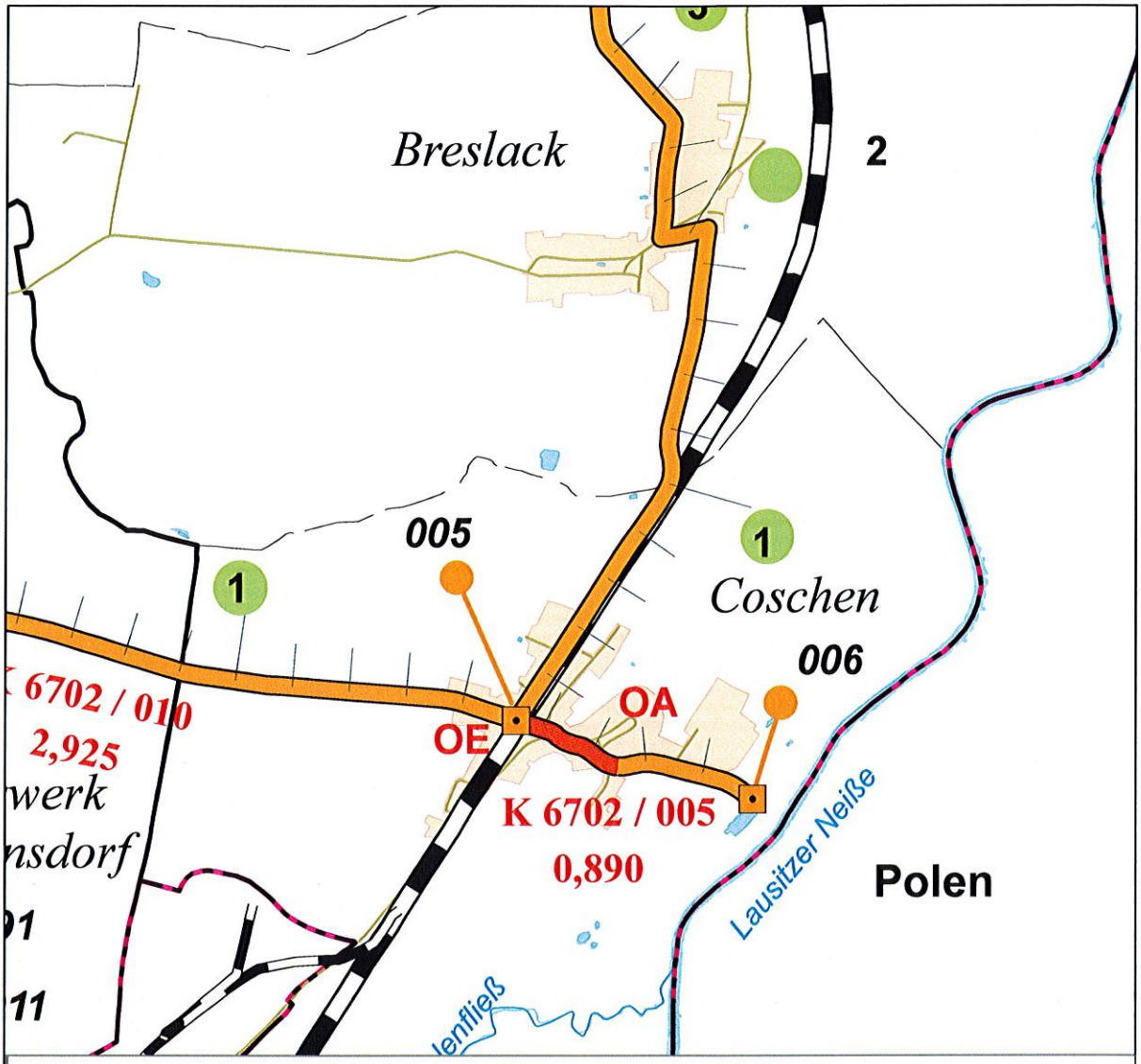

Landkreis Oder-Spree

Lageplan mit Darstellung der Festsetzung der Ortsdurchfahrt der K 6702, Abschnitt 005, im Ortsteil Coschen der Gemeinde Neißemünde

OE OA Ortsdurchfahrt

Bearbeitungsstand: Dezember 2007

Erstellt und bearbeitet:

Dezernat III, Kataster- und Vermessungsamt

Diese Karte stammt aus einer Übernahme vom Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Dezernat 35, mit der Datenaktualität 2006 und wurde mit Ausnahme der Durchlässe an Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nach den Angaben des Sachgebietes kreisliche Infrastruktur auf den Stand Oktober 2007 aktualisiert.

Darstellungsmaßstab: 1 : 20.000

Kartengrundlage: ATKIS DLM/1, TK 25 und TK 10 der Landesvermessung und Geodatenbasisinformation Brandenburg

Im Original: Maßstab 1 : 25.000 / 1 : 10.000

0 0,5 1 2 Kilometer

N

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow und dem Wasserzweckverband Lindenberg

Gemäß §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 27.07./21.08.2007 und vom 18.09.2007 zur Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Verbandsaufgabe Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Lindenberg auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ genehmigt.

Die Genehmigung und die Vereinbarungen werden gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 17.12.07

Zalenga
Landrat

Wasserzweckverband Lindenberg
c/o
Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf

Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	13. Dezember 2007

Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Lindenberg und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) werden die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 27.07./21.08.2007 zur Übertragung der technischen Betriebsführung und vom 18.09.2007 zur Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung des Wasserzweckverbandes Lindenberg auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Lindenberg vom 14.08.2007 (Beschl.Nr. 13/02/07) und 17.09.2007 (Beschl.Nr. 14/02/2007),
die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) vom 06.09.2007 (Beschl.Nr. 17/07, 20/07) sowie die durch den WAS mit Nachricht vom 13.12.2007 übergebene Kalkulation des Entgeltes für die technische Betriebsführung.

Die als Anlagen bezeichneten Vermögensverzeichnisse und Übergabeprotokolle existieren noch nicht und werden von den Parteien schnellstmöglich gemeinsam erstellt und zu den Vertragsunterlagen genommen.

Bei der Änderung des Entgeltes für die kaufmännische Betriebsführung handelt es sich um die Richtigstellung eines offensichtlichen Rechenfehlers in der Kalkulationsunterlage vom 11.05.2007.

Die Vereinbarungen werden zusammen mit dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht; sie treten am Tage danach in Kraft.
Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschrieben Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG).

i.V. Weser
Zalenga
Landrat

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR TECHNISCHEN BETRIEBSFÜHRUNG

Zwischen

dem Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark,
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Strandstraße 7, 15859 Wendisch Rietz,
– im Folgenden WAS genannt –

und

dem Wasserzweckverband Lindenberg,
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz Neuendorf,
– im Folgenden WZV genannt –

Präambel

Der WAS und der WZV sind als Selbstverwaltungskörperschaften gem. § 5 Abs. 1 BbgGKG in ihren Verbandsgebieten, die aneinander grenzen, jeweils die gem. § 59 Abs. 1 BbgWG zuständigen Aufgabenträger zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Dazu betreiben beide Zweckverbände die technischen Anlagen zur Beschaffung und Verteilung von Trinkwasser.

Beide Zweckverbände streben eine erweiterte interkommunale Zusammenarbeit an und beabsichtigen, zum 01.01.2008 eine gemeinsame Zweckverbandsstruktur durch Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG zu bilden, für deren unmittelbare Vorbereitung hier im Wege des öffentlich-rechtlichen Kooperationsmodells bereits eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit zur Vorbereitung dieser Eingliederung erfolgen soll. Zwischen den Vertragsparteien besteht bereits für den kaufmännischen Teil der Aufgabenerledigung eine wirksame öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 BbgGKG.

Dazu bedarf der WZV der Mitwirkung des WAS, die Aufgaben der technischen Betriebsführung zur Trinkwasserversorgung mit zu erledigen, um seine eigene Aufgabenerledigung zur Versorgung seines Verbandsgebietes in den Ortsteilen Herzberg und Glienicke der Gemeinde Rietz Neuendorf sowie in dem Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche sicherzustellen. Daher tritt der WAS gegenüber dem WZV für einen Übergangszeitraum bis zur Wirksamkeit der Eingliederung diesem bei der Aufgabenerledigung zur Seite. Diese Hilfe bei der Aufgabenerledigung soll hier durch Abschluss einer mandatierenden Zweckvereinbarung, also einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG, erfolgen. Der WAS verpflichtet sich damit, ab Vertragsschluss an der Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung für den WZV nach näherer Bestimmung dieses Vertrages mitzuwirken.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Umfang der Verpflichtung.

(1) Der WAS verpflichtet sich, ab dem 01.08.2007, 0.00 Uhr, die Aufgaben der technischen Betriebsführung für den WZV umfassend durchzuführen und damit die diesbezüglichen Aufgaben im Rahmen der Trinkwasserversorgung für den WZV gem. §§ 59 Abs. 1 BbgWG, 3 Abs. 2 BbgGO und § 8 Abs. 1 BbgGKG i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG mit zu erledigen.

Der Umfang, die Art der Ausführung sowie die Einzeltätigkeiten der Erledigung ergeben sich aus der Sorgfalt, die der WAS zur Erledigung der Aufgaben des eigenen technischen Trinkwasserversorgungsbereiches unter Beachtung der Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt.

(2) Bei der Erledigung der technischen Betriebsführung hat der WAS die von dem WZV gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten. Der WAS kann dazu die Anlagen und sämtliche Unterlagen des WZV – sofern vorhanden – kostenfrei nutzen. Ferner wird der WAS die gegenüber dem WZV durch die Fachbehörden in Umsetzung der TrinkwV 2001 erteilten Auflagen erfüllen.

§ 2. Personalübernahme. Beauftragungen.

(1) Der WZV verfügt im technischen Bereich über eigenes Personal in Gestalt eines bis zum 31.12.2007 befristeten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Der WAS wird dieses Beschäftigungsverhältnis zu unveränderten Bedingungen übernehmen und am 31.12.2007 fristgerecht auch mit Wirkung für den WZV beenden; der WZV beauftragt und bevollmächtigt den WAS mit dieser Vereinbarung bereits jetzt zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen. Eine Verlängerung dieses Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nicht.

Im Übrigen erfüllt der WAS die übernommene Aufgabe und seine Vertragspflichten mit eigenem Personal und übernimmt kein Personal des WZV. Eine Betriebsnachfolge findet – auch in Teilen – nicht statt.

(2) Der WAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Dem WAS obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der WZV ist über die Einschaltung eines Dritten vorab zu unterrichten; bei Entstehen zusätzlicher Kosten über den Aufwand der Pauschale nach § 9 hinaus ist die Zustimmung des WZV notwendig.

Der WAS hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, dass ihm und dem WZV die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des WAS gegenüber dem WZV aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

§ 3. Übernahme von Unterlagen und Betriebsanlagen.

(1) Sämtliche für die Betriebsführung relevanten technischen Unterlagen und Daten wird der WZV in einem Übergabeprotokoll an den WAS aushändigen; das Übergabeprotokoll wird als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügt. Der WZV versichert, dass mit dem Übergabeprotokoll der gesamte vorhandene Bestand an Unterlagen und Informationen uneingeschränkt dem WAS übergeben wird, soweit ihm dieser vorliegt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass Teile dieser Unterlagen sich bei dem derzeitigen Betriebsführer des WZV befinden. Der WZV wird den WAS bei der Erlangung der dort befindlichen Unterlagen unterstützen und bevollmächtigt den WAS bereits jetzt, alle hierfür erforderlichen Rechtserklärungen abzugeben und etwaig erforderliche Rechtsmittel zur Herausgabe der Unterlagen einzulegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren im Übrigen, eine gesonderte Abrede über die Erstellung ggf. fehlender Unterlagen zu treffen; die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der WZV.

(2) Mit dem 01.08.2007 übernimmt der WAS zugleich die in Anlage 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen des WZV in dem vorhandenen und dem WAS bekannten Zustand in seinen Besitz. Die Führung und Aktualisierung der Bestandsunterlagen sowie Aufbau und Pflege eines nach wirtschaftlichen Maßgaben geführten Anlagenverzeichnisses sind Aufgaben des WAS. Dieser unterrichtet den WZV jährlich über Veränderungen. Der WAS kontrolliert und dokumentiert den technischen Zustand der Betriebsanlagen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der WAS wird im Zusammenhang mit der Feststellung des Bestandes und den dazu erforderlichen Tätigkeiten durch Mitteilung des WZV entlastet. Das schließt die Einhaltung und Umsetzung der ggf. gesondert durch Gesetz angeordneten Fristen ein.

§ 4. Rechtsübergang. Vertragsübernahme.

(1) Mit der Verpflichtung zur Aufgabendurchführung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG übernimmt der WAS gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 BbgGKG keine diesbezüglichen Rechte und Pflichten des WZV; die Rechte und Pflichten des WZV als hoheitlicher Träger der Aufgaben der Trinkwasserversorgung bleiben unberührt.

(2) Der WAS übernimmt keine Verträge des WZV oder von sonstigen Dritten, soweit dies nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich verabredet wurde. Etwaig bestehende Verträge wird der WZV in eigener Zuständigkeit weiterführen oder rechtzeitig beenden.

§ 5. Dauer der Mandatierung zur Aufgabendurchführung.

Diese Zweckvereinbarung tritt sofort als Amtshilfevereinbarung beider Zweckverbände in Kraft; die Regelungen des § 20 bleiben davon unberührt. Als Zweckvereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG wird sie am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Sie ist bis zum Tage der Wirksamkeit der Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG befristet und tritt mit Ablauf des Tages, an dem die Eingliederung wirksam wird, außer Kraft.

§ 6. Hinweispflicht.

Der WAS ist verpflichtet, den WZV auf ihm bekanntgewordene Mängel und daraus resultierende Haftungsrisiken aus seiner Tätigkeit im Rahmen der technischen Betriebsführung unverzüglich hinzuweisen und entsprechende Abhilfevorschläge - soweit erforderlich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - zu unterbreiten.

§ 7. Überwachung.

Der WAS ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die bekannten Auflagen und Bestimmungen der Genehmigungsbehörden und der Fördermittelstellen zu beachten. Gleiches gilt auch für besondere Prüfungen und Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der TrinkwV 2001.

§ 8. Verwaltungsabläufe

(1) Die Vertragsparteien werden bei der gemeinsamen Aufgabenerledigung der Trinkwasserversorgung in technischer Hinsicht berücksichtigen, dass der WAS bereits die kaufmännische Betriebsführung für den WZV gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG wahrnimmt.

Der WAS wird daher die aus den Tätigkeiten, zu deren Durchführung sich der WAS verpflichtet hat, resultierenden Daten und Ergebnisse unmittelbar für die kaufmännische Betriebsführung übernehmen, ohne dass es dazu einer gesonderten Bestätigung des WZV im Einzelfall bedarf. Diese Daten sind durch den WAS im Rahmen der Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten nach den durch Gesetz und Satzung des WZV bestimmten Grundsätzen zu verwenden.

(2) Für das unmittelbare Verwaltungshandeln des WAS im Rahmen der technischen Betriebsführung für den WZV wird durch die Vertragsparteien gesondert eine Unterschriftenregelung für die Vertretungsberechtigung des WAS und seine Mitarbeiter namens des WZV getroffen.

§ 9. Kostenerstattung.

(1) Der WZV erstattet dem WAS für die Leistungen und Aufwendungen nach § 1 Abs. 1, die der WAS im Rahmen seiner Tätigkeiten für den WZV zu erbringen hat, eine Kostenpauschale in Höhe von 10.550,00 € (netto) für das Jahr 2007, soweit nicht durch diesen Vertrag besondere Regelungen getroffen worden sind. Die Kostenpauschale ist als Einmalzahlung spätestens am 31.12.2007 fällig. Der WAS ist berechtigt und verpflichtet, diese Kostenerstattung durch die von ihm mitbetriebene Abgabenerhebung des WZV im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung für das Verbandsgebiet sicherzustellen.

(2) Sonstige in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich vorbehaltene Kostenerstattungen werden gesondert neben dem Gesamtentgelt nach Abs. 1 abgerechnet und vom WZV mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Eingang der Zahlungsnachweise erstattet. Bare Auslagen werden dem WAS vom WZV gegen Nachweis der Kosten ohne Abzüge erstattet. Diese sind nicht Gegenstand der Kostenerstattung nach Abs. 1. Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(3) Eine Beanstandung des WZV bei der Erledigung der Tätigkeit durch den WAS berechtigt nicht zur Zurückhaltung der geschuldeten Kostenerstattung. Dies gilt nicht bei offenkundigen wesentlichen Mängeln. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des WAS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Der WZV kommt mit Eintritt der Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch den WAS bedarf. Für Verzugszinsen gilt § 288 Abs. 3 BGB entsprechend.

§ 10. Mitwirkungspflicht und Mitwirkungsrecht.

(1) Zur Erledigung der Vertragsverpflichtung trägt der WZV dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung am Geschäftssitz des WAS sowie soweit erforderlich auch am Geschäftssitz des WZV ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführung dieser Zweckvereinbarung förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der WZV wird ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig dem WAS überlassen, dass diesem eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Daten, Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Aufgabenerledigung verfügbar bzw. bekannt werden oder sich zwischenzeitlich ergeben oder ändern.

(3) Der WZV versichert, dass alle an den WAS übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind. Auf Wunsch hat der WZV dem WAS die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die derzeit noch beim bisherigen privatrechtlichen Betriebsführer des WZV vorliegenden Daten und Unterlagen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der WZV diese ggf. erst im Wege der gerichtlichen Herausgabe zur Verfügung erlangen wird. Eine Haftung des WAS aufgrund verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

(4) Dem WZV steht bei der Aufgabendurchführung durch den WAS ein Mitspracherecht zu. Wesentliche Entscheidungen für die Aufgabenerledigung bedürfen daher der Zustimmung des Verbandsvorstehers des WZV. Diese dürfen dem Gesetz und den ortsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Zweckvereinbarung nicht widersprechen. Hat der WAS hierzu Bedenken, sind diese unverzüglich dem Hauptverwaltungsbeamten des WZV anzuzeigen und zu begründen.

(5) Stimmt der WZV nach Abs. 4 Satz 2 dessen ungeachtet nicht zu, trägt er das hieraus entstehende Risiko, die Kosten sowie die alleinige Haftung; der WZV stellt den WAS von hieraus etwaig erwachsenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei und wird etwaige Zahlungen des WAS an Dritte diesem auf erstes schriftliches Anfordern und schriftlichen Nachweis der Belastungshöhe unverzüglich erstatten.

Der WZV tritt alle diesbezüglichen eigenen Ersatzansprüche an Dritte an den dies annehmenden WAS zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des WAS ab.

§ 11. Informationsrechte.

Der WAS wird dem WZV auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über den Stand der Erledigung und die Durchführung der gestellten Aufgaben geben. Die Zweckverbände vereinbaren einen monatlichen Bericht des WAS. Darüber hinaus wird bei Beendigung der Tätigkeit ein Gesamtbericht gegeben. Soweit seitens des WZV eine Erläuterung der Daten für Gremiensitzungen erforderlich ist, stellt der WAS hierfür Material und auf Anforderung des WZV auskunftsfähige Mitarbeiter zur Befragung zur Verfügung.

§ 12. Fehlerbeseitigung.

(1) Stellt der WZV Fehler oder Unrichtigkeiten in der Erledigung der Tätigkeiten durch den WAS fest, ist er verpflichtet, den Fehler oder die Unrichtigkeit dem WAS unverzüglich schriftlich anzuzeigen und - soweit erforderlich - an der Berichtigung mitzuwirken. Eine spätere Rüge ist unbeachtlich und ausgeschlossen.

(2) Die Fehlerbeseitigung obliegt dem WAS, bis dieser die Fehlerbeseitigung schriftlich abgelehnt hat. Die Beseitigung von Unrichtigkeiten erfolgt für den WZV kostenfrei, soweit die Unrichtigkeit auf Umständen beruht, die allein der WAS bzw. dessen Mitarbeiter zu vertreten haben.

§ 13. Haftung, Ersatzansprüche.

(1) Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet der WAS nur, soweit ihm bzw. seinen Mitarbeitern und Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese vom WZV nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

(2) Für Störungen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige, vom WAS nicht zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnlich betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den WAS Ersatzansprüche des WZV ergeben, sind diese innerhalb von acht Wochen ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Handelt der WAS auf alleinige Veranlassung des WZV gem. § 10 Abs. 4, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem WZV und Dritten befreit. Dies gilt nicht, wenn der WAS es unterlassen hat, den WZV auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 14. Verschwiegenheit, Datenschutz.

(1) Der WAS verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabenerledigung und seiner sonstigen Tätigkeit für den WZV bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des WZV nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten soweit zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Dies gilt nicht für solche Daten, Informationen oder Unterlagen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an den WAS entsprechen dessen Sorgfalt in eigenen Abgabenangelegenheiten.

(2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

(3) Für die sichere und zutreffende Datenübermittlung an den WAS ist der WZV verantwortlich.

(4) Der WZV kann den WAS jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 15. Aufbewahrung.

(1) Endet diese Zweckvereinbarung ohne Eingliederung gem. § 22b BbgGKG, ist der WAS berechtigt und auf Verlangen des WZV verpflichtet, sämtliche vorhandenen Unterlagen an den WZV auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem WAS und dem WZV und für die Schriftstücke, die der WZV in Urschrift besitzt.

Der WAS kann von Unterlagen, die er an den WZV zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(2) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die nicht vom WAS zu vertretenden sind, ist der WAS nach 6 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus den Abrechnungssystemen zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind diese Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung durch den WAS aufzubewahren, steht ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu.

(3) Der WAS ist berechtigt, die Herausgabe der Unterlagen zu verweigern, bis seine Ansprüche aus dieser Vereinbarung vollständig befriedigt sind.

§ 16. Sonderbeendigung und Kündigung, Rück- und Übergabe.

(1) Diese Vereinbarung endet bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. Der Vertrag endet ferner, ohne das es dazu einer Kündigung bedarf, mit dem Beginn des Tages, an dem bezüglich des WZV eine konstitutive Struktur- und Verbandsänderung i.S.d. §§ 22a ff. BbgGKG – insbesondere die Eingliederung nach § 22b BbgGKG als angestrebte Vorzugsvariante beider Zweckverbände – wirksam wird oder der gesetzliche Aufgabenübergang gem. §§ 8 Abs. 1 BbgGKG, 59 BbgWG eintritt.

(2) Diese Vereinbarung endet ferner mit Ablauf des 31.12.2007, wenn bis zu diesem Termin keine Eingliederung gem. § 22b BbgGKG oder keine sonstige gemeinsame Verbandsstruktur gem. §§ 22a ff. BbgGKG gebildet wurde.

(3) Bei Vertragsende durch Kündigung hat der WAS die im Eigentum des WZV stehenden Anlagen und Unterlagen in einem nachhaltig betriebsfähigen Zustand zu übergeben, soweit der WAS im Rahmen dieses Vertrages zur Herstellung eines solchen Zustandes in der Lage war. Der WZV ist berechtigt, während des letzten Monates der Vertragsdauer bei Kündigung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes alle Anweisungen zu

erteilen und Maßnahmen zu treffen, die er für die Weiterführung des Betriebes nach Vertragsende für erforderlich hält. Etwa hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der WZV.

§ 17. Nebenabreden, Vertragsänderungen, -ergänzungen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Verbände. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

§ 18. Salvatorische und Loyalitätsklausel.

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

(2) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen

§ 19. Vertragsbestandteile.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind:
- Anlage 1: Unterlagenverzeichnis;
- Anlage 2: Anlagenverzeichnis.

§ 20. Wirksamkeitsvorbehalte. Eilbeschlussfassung.

(1) Dieser Vertrag steht für seine Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:
- Zustimmung der Verbandsversammlungen des WZV und des WAS sowie
- Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des WAS und des WZV mit deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen nach Abs. 1 und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten.

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass wegen der besonderen zeitlichen Notlage für die Sicherstellung der gesetzlichen Aufgabenerledigung und -durchführung auf Seiten des WZV das Erfordernis einer unverzüglichen Tätigkeit des WAS im Rahmen der technischen Betriebsführung besteht. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, für die Beschlussfassung und den Abschluss dieser Vereinbarung entsprechend § 68 Abs. 1 Satz 1 BbgGO i.V.m. § 8 Abs. 1 BbgGKG zu verfahren.

Die Vertragsparteien verpflichten sich auch insoweit, die danach erforderliche Genehmigung der Eilentscheidung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BbgGO i.V.m. § 8 Abs. 1 BbgGKG unverzüglich einzuholen und sich wechselseitig über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren.

Wendisch Rietz, den 27.07.07 Rietz Neuendorf, den 21.08.2007

Krappmann Verbandvorsteher WAS	Klempert Verbandsvorsteher WZV
Wiesner Vorsitzender Verbands-versammlung WAS	Hennig Vorsitzende Verbandsversammlung WZV

Anlagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
ZUR KAUFMÄNNISCHEN BETRIEBSFÜHRUNG

Zwischen

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark,**
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Strandstraße 7, 15859 Wendisch Rietz,
– im Folgenden WAS genannt –

und

dem **Wasserzweckverband Lindenberg,**
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz Neuendorf,
– im Folgenden WZV genannt –

Präambel

Der WAS und der WZV sind als Selbstverwaltungskörperschaften gem. § 5 Abs. 1 BbgGKG in ihren Verbandsgebieten, die aneinander grenzen, jeweils die gem. § 59 BbgWG zuständigen Aufgabenträger zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Dazu betreiben beide Zweckverbände die technischen Anlagen zur Beschaffung und Verteilung von Trinkwasser, wobei bereits eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Zweckverbänden in technischer Hinsicht besteht. Hierneben erledigen beide Zweckverbände die Refinanzierung ihrer öffentlichen Anlage durch eine Abgabenerhebung mittels Entgelteinzug in eigener Zuständigkeit.

Beide Zweckverbände streben eine erweiterte interkommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe der §§ 22a ff. BbgGKG an und beabsichtigen dazu, zum 01.01.2008 eine gemeinsame Zweckverbandsstruktur durch Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG zu bilden, für deren unmittelbare Vorbereitung zuvor im Wege des öffentlich-rechtlichen Kooperationsmodells bereits eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit erfolgen soll.

Dazu bedarf der WZV der Mitwirkung des WAS, die Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung zur Trinkwasserversorgung mit zu erledigen, um seine eigene Aufgabenerledigung zur Versorgung seines Verbandsgebietes in den Ortsteilen Herzberg und Glienicke der Gemeinde Rietz Neuendorf sowie in dem Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche sicherzustellen. Daher tritt der WAS gegenüber dem WZV für einen Übergangszeitraum bis zur Wirksamkeit der Eingliederung diesem bei der Aufgabenerledigung zur Seite. Dies soll hier als Zwischenschritt durch den Abschluss einer mandatierenden Zweckvereinbarung, also einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG, erfolgen. Der WAS verpflichtet sich damit, ab Vertragsschluss an der Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung für den WZV nach näherer Bestimmung dieses Vertrages mitzuwirken.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Umfang der Verpflichtung.
(1) Der WAS verpflichtet sich, ab dem 01.07.2007, 0.00 Uhr, die Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung für den WZV umfassend durchzuführen und damit die diesbezüglichen Aufgaben im Rahmen der Trinkwasserversorgung für den WZV gem. §§ 59 BbgWG, 3 Abs. 2 BbgGO und § 8 Abs. 1 BbgGKG i.V.m. 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG mit zu erledigen. Der Umfang sowie die Art der Ausführung sowie die Einzeltätigkeiten der Erledigung ergeben sich aus der kaufmännischen Sorgfalt, die der WAS zur Erledigung der Aufgaben des eigenen kaufmännischen Bereichs erfüllt. Die einzelnen Arbeiten und Tätigkeiten der kaufmännischen Betriebsführung sind in der Anlage 1 erfaßt, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

(2) Bei der Erledigung der kaufmännischen Betriebsführung hat der WAS die von dem WZV gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten. Der WAS kann dazu die Anlagen und sämtliche Unterlagen des WZV – sofern vorhanden – kostenfrei nutzen.

§ 2. Personal des WZV.
(1) Der WZV verfügt nicht über eigenes Personal. Der WAS erfüllt die übernommene Aufgabe und seine Vertragspflichten mit eigenem Personal und übernimmt kein Personal des WZV.

(2) Der WAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus diesem Vertrag Dritter – etwa im Rahmen der EDV – zu bedienen. Dem WAS obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der WZV ist über die Einschaltung eines Dritten vorab zu unterrichten, bei Entstehen zusätzlicher kosten ist die Zustimmung des WZV notwendig.

(3) Der WAS hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, dass ihm und dem WZV die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des WAS gegenüber dem WZV aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

§ 3. Übernahme von Unterlagen.
(1) Sämtliche vorhandenen, für die Betriebsführung relevanten kaufmännischen und organisatorischen Unterlagen und Daten wird der WZV in einem Übergabeprotokoll an den WAS aushändigen; das Übergabeprotokoll wird als Anlage 2 dieser Vereinbarung beigefügt. Der WZV versichert, dass mit dem Übergabeprotokoll der gesamte vorhandene Bestand an Unterlagen und Informationen uneingeschränkt dem WAS übergeben wird, soweit ihm dieser vorliegt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass Teile dieser Unterlagen sich bei dem derzeitigen Betriebsführer befinden. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu, eine gesonderte Abrede über die Erstellung ggf. fehlender

Unterlagen zu treffen; die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der WZV.

(2) Der WAS wird im Zusammenhang mit der Feststellung des Bestandes und den dazu erforderlichen Tätigkeiten durch Mitteilung des WZV entlastet. Das schließt die Einhaltung und Umsetzung der ggf. gesondert durch Gesetz angeordneten Fristen ein.

§ 4. Rechtsübergang. Vertragsübernahme.
(1) Mit der Verpflichtung zur Aufgabendurchführung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG übernimmt der WAS gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 BbgGKG keine diesbezüglichen Rechte und Pflichten des WZV; die Rechte und Pflichten des WZV als hoheitlicher Träger der Aufgaben der Trinkwasserversorgung bleiben unberührt.

(2) Der WAS übernimmt keine Verträge des WZV oder von sonstigen Dritten. Etwaig bestehende Verträge wird der WZV in eigener Zuständigkeit weiterführen oder rechtzeitig beenden.

§ 5. Dauer der Mandatierung zur Aufgabendurchführung.
Diese Zweckvereinbarung tritt sofort als Amtshilfevereinbarung beider Zweckverbände in Kraft, die Regelungen des § 21 bleiben davon unberührt; als Zweckvereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG wird sie am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
Sie ist zunächst bis zum Tage der Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG befristet und tritt mit Ablauf des Tages, indem die Eingliederung wirksam wird, außer Kraft. Die Mandatierung endet auch mit Ablauf des 31.12.2007, wenn keine Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG erfolgt.

§ 6. Hinweispflicht.
Der WAS ist verpflichtet, den WZV auf ihm bekanntgewordene Mängel und daraus resultierende Haftungsrisiken aus der kaufmännischen Tätigkeit unverzüglich hinzuweisen und entsprechende Abhilfevorschläge - soweit erforderlich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - zu unterbreiten.

§ 7. Überwachung.
Der WAS ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die bekannten Auflagen und Bestimmungen der Genehmigungsbehörden und der Fördermittelstellen zu beachten. Gleiches gilt auch für besondere Prüfungen und Maßnahmen.

§ 8. Verwaltung. Kaufmännischer Betrieb.
(1) Der WAS übernimmt von dem WZV zum Termin nach § 1 Abs. 1 auch die gesamte Verwaltung, einschließlich das Bescheid- und Genehmigungswesen zur Trinkwasserversorgung, im Einzelnen in den Tätigkeiten, zu deren Durchführung sich der WAS verpflichtet, definiert nach Anlage 1. Hierzu gehört insbesondere die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten nach den durch Gesetz und Satzung des WZV bestimmten Grundsätzen sowie deren Beitreibung und die Abwehr gegen den Verband gerichteter Forderungen.

(2) Der WZV wird dem WAS hierzu unaufgefordert sämtliche relevanten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, insbesondere geschlossene Unterlagen über die Kunden- und Abgabenpflichtigenkarteien. Der WAS wird die im Verbandsgebiet des WZV entstehenden Gebühren- und sonstige Entgeltansprüche nach Maßgabe der Satzungen des WZV erheben und hiervon die Kosten für die Pflichtenerfüllung i.S.d. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG nach Maßgabe dieses Vertrages decken.

(3) Für die Bewirtschaftung von festzulegenden Geschäftskonten des WZV werden die Vertragsparteien eine gesonderte Regelung über die Zugriffsbefugnis, Weisungen und Aufträge für die Konten (Betriebsführungskonten) sowie deren Verwaltung treffen. Dies betrifft ebenfalls eine Unterschriftenregelung für das Verwaltungshandeln und die Durchführung der Abgaben- und Entgelterhebung für den WZV durch den WAS und seine Mitarbeiter.

§ 9. Kostenerstattung.
(1) Der WZV erstattet dem WAS für die Leistungen und Aufwendungen nach Anlage 1, die der WAS im Rahmen seiner Tätigkeiten für den WZV zu erbringen hat, eine Kostenpauschale in Höhe von **0,67 EUR/Einwohner und Monat**, soweit nicht durch diesen Vertrag besondere Regelungen getroffen worden sind. Die Kostenpauschale ist als Abschlag in Höhe des Erstattungsbetrages des Vormonats am 15. des laufenden Monats fällig. Der WAS ist berechtigt und verpflichtet, diese Kostenerstattung durch die von ihm mitbetriebene Abgabenerhebung des WZV für das Verbandsgebiet sicherzustellen.

(2) Die Kostenerstattung nach Abs. 1 Satz 2 wird bis zum 25. des laufenden Monats vom WZV auf ein vom WAS zu benennendes Konto überwiesen, sofern das Betriebsführungskonto keine ausreichende Deckung i.S.d. Abs. 1 Satz 3 aufweist.

(3) Die Abrechnung der monatlichen Gesamterstattung erfolgt zum Monatsletzten. Die nach Anrechnung der Abschläge verbleibende Kostenerstattung ist jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und ohne Abzüge an den WAS zu zahlen. Nach Abzeichnung und Freigabe durch den Verbandsvorsteher des WZV ist der WAS berechtigt, den Kostenerstattungsbetrag von den zur Verwaltung zur Verfügung stehenden Konten bei ausreichender Deckung sich direkt auszuzahlen.

(4) Sonstige in diesem Vertrag sowie der Zweckvereinbarung ausdrücklich vorbehaltene Kostenerstattungen werden gesondert neben dem Gesamtentgelt nach Abs. 1 abgerechnet und vom WZV mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Eingang der Zahlungsnachweise erstattet. Bare Auslagen werden dem WAS vom WZV gegen Nachweis der Kosten ohne Abzüge erstattet. Diese sind nicht Gegenstand der Kostenerstattung nach Abs. 1. Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(5) Eine Beanstandung des WZV bei der Erledigung der Tätigkeit durch den WAS berechtigt nicht zur Zurückhaltung der geschuldeten Kostenerstattung. Dies gilt nicht bei offenkundigen wesentlichen Mängeln. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des WAS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der WZV kommt mit Eintritt der Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch den WAS bedarf. Für Verzugszinsen gilt § 288 Abs. 3 BGB entsprechend.

§ 10. Mitwirkungspflicht und Mitwirkungsrecht.

(1) Zur Erledigung der Vertragsverpflichtung trägt der WZV dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung am Geschäftssitz des WAS sowie soweit erforderlich auch am Geschäftssitz des WZV ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführung dieser Zweckvereinbarung förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der WZV wird ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig dem WAS überlassen, dass diesem eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Daten, Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Aufgabenerledigung verfügbar bzw. bekannt werden oder sich zwischenzeitlich ergeben oder ändern. Insbesondere stellt der WZV den Zugang des WAS über das bisher von ihm verwendete EDV-System zur Benutzung der Finanzbuchhaltung sicher.

(3) Der WZV versichert, dass alle an den WAS übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind. Auf Wunsch hat der WZV dem WAS die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die derzeit noch beim bisherigen privatrechtlichen Betriebsführer des WZV vorliegenden Daten und Unterlagen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der WZV diese ggf. erst im Wege der gerichtlichen Herausgabe zur Verfügung erlangen wird. Eine Haftung des WAS aufgrund verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

(4) Dem WZV steht bei der Aufgabendurchführung durch den WAS ein Mitspracherecht zu. Wesentliche Entscheidungen für die Aufgabenerledigung bedürfen daher der Zustimmung des Verbandsvorstehers des WZV. Diese dürfen dem Gesetz und den ortsrechtlichen Bestimmungen sowie diesem Vertrag nicht widersprechen. Hat der WAS hierzu Bedenken, sind diese unverzüglich dem Hauptverwaltungsbeamten des WZV anzuzeigen und zu begründen.

(5) Stimmt der WZV nach Abs. 4 Satz 2 dessen ungeachtet nicht zu, trägt er das hieraus entstehende Risiko, die Kosten sowie die alleinige Haftung; der WZV stellt den WAS von hieraus etwaig erwachsenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei und wird etwaige Zahlungen des WAS an Dritte diesem auf erstes schriftliches Anfordern und schriftlichen Nachweis der Belastungshöhe unverzüglich erstatten. Der WZV tritt alle diesbezüglichen eigenen Ersatzansprüche an Dritte an den dies annehmenden WAS zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des WAS ab.

§ 11. Informationsrechte.

Der WAS wird dem WZV auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über den Stand der Erledigung und die Durchführung der gestellten Aufgaben geben. Die Zweckverbände vereinbaren einen monatlichen Bericht des WAS. Darüber hinaus wird bei Beendigung der Tätigkeit ein Gesamtbericht gegeben. Soweit seitens des WZV eine Erläuterung der Daten für Gremiensitzungen erforderlich ist, stellt der WAS hierfür Material und auf Anforderung des WZV auskunftsfähige Mitarbeiter zur Befragung zur Verfügung.

§ 12. Fehlerbeseitigung.

(1) Stellt der WZV Fehler oder Unrichtigkeiten in der Erledigung der Tätigkeiten durch den WAS fest, ist er verpflichtet, den Fehler oder die Unrichtigkeit dem WAS unverzüglich schriftlich anzuzeigen und - soweit erforderlich - an der Berichtigung mitzuwirken. Eine spätere Rüge ist unbeachtlich und ausgeschlossen.

(2) Die Fehlerbeseitigung obliegt dem WAS, bis dieser die Fehlerbeseitigung schriftlich abgelehnt hat. Die Beseitigung von Unrichtigkeiten erfolgt für den WZV kostenfrei, soweit die Unrichtigkeit auf Umständen beruht, die allein der WAS bzw. dessen Mitarbeiter zu vertreten haben.

§ 13. Haftung, Ersatzansprüche.

(1) Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet der WAS nur, soweit ihm bzw. seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese vom WZV nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

(2) Für Störungen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige, vom WAS nicht zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnlich betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den WAS Ersatzansprüche des WZV ergeben, sind diese innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Handelt der WAS auf alleinige Veranlassung des WZV gem. § 10 Abs. 4,

so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem WZV und Dritten befreit. Dies gilt nicht, wenn der WAS es unterlassen hat, den WZV auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 14. Verschwiegenheit, Datenschutz.

(1) Der WAS verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabenerledigung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des WZV nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten soweit zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt nicht für solche Daten, Informationen oder Unterlagen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an den WAS entsprechen dessen Sorgfalt in eigenen Abgabenangelegenheiten.

(2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

(3) Für die sichere und zutreffende Datenübermittlung an den WAS ist der WZV verantwortlich.

(4) Der WZV kann den WAS jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 15. Aufbewahrung.

(1) Endet diese Zweckvereinbarung ohne Eingliederung gem. § 22b BbgGKG, ist der WAS berechtigt und auf Verlangen des WZV verpflichtet, sämtliche vorhandenen Unterlagen an den WZV auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem WAS und dem WZV und für die Schriftstücke, die der WZV in Urschrift besitzt. Der WAS kann von Unterlagen, die er an den WZV zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(2) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die nicht vom WAS zu vertretenden sind, ist der WAS nach 6 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus den Abrechnungssystemen zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind diese Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung durch den WAS aufzubewahren, steht ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu.

(3) Der WAS ist berechtigt, die Herausgabe der Unterlagen zu verweigern, bis seine Ansprüche aus dieser Vereinbarung vollständig befriedigt sind.

§ 16. Sonderbeendigung und Kündigung, Rück- und Übergabe.

(1) Diese Vereinbarung endet bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. Der Vertrag endet ferner, ohne das es dazu einer Kündigung bedarf, mit dem Beginn des Tages, an dem bezüglich des WZV eine konstitutive Struktur- und Verbandsänderung i.S.d. §§ 22a ff. BbgGKG – insbesondere die Eingliederung nach § 22b BbgGKG als angestrebte Vorzugsvariante beider Zweckverbände – wirksam wird oder der gesetzliche Aufgabenübergang gem. §§ 8 Abs. 1 BbgGKG, 59 BbgWG eintritt.

(2) Diese Vereinbarung endet ferner mit Ablauf des 31.12.2007, wenn bis zu diesem Termin keine Eingliederung gem. § 22b BbgGKG oder keine sonstige gemeinsame Verbandsstruktur gem. §§ 22a ff. BbgGKG gebildet wurde.

(3) Bei Vertragsende durch Kündigung hat der WAS die im Eigentum des WZV stehenden Anlagen und Unterlagen in einem nachhaltig betriebsfähigen Zustand zu übergeben, soweit der WAS im Rahmen dieses Vertrages zur Herstellung eines solchen Zustandes in der Lage war. Der WZV ist berechtigt, während des letzten Monates der Vertragsdauer bei Kündigung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes alle Anweisungen zu erteilen und Maßnahmen zu treffen, die er für die Weiterführung des Betriebes nach Vertragsende für erforderlich hält. Etwa hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der WZV.

§ 17. Nebenabreden, Vertragsänderungen, -ergänzungen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Verbände. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

§ 18. Salvatorische und Loyalitätsklausel.

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

(2) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis

wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen

§ 19. Vertragsbestandteile.
Wesentliche Vertragsbestandteile sind:
- Anlage 1: Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung;
- Anlage 2: Unterlagenverzeichnis

§ 20. Wirksamkeitsvorbehalte.
(1) Dieser Vertrag steht für seine Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:
- Zustimmung der Verbandsversammlungen des WZV und des WAS sowie
- Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des WAS und des WZV mit deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten.

Wendisch Rietz, den 18.09.07	Rietz Neuendorf, den 18.09.2007
Krappmann Verbandvorsteher WAS	Klempert Verbandsvorsteher WZV
Wiesner Vorsitzender Verbandsversammlung WAS	Hennig Vorsitzende Verbandsversammlung WZV

Anlagen

Anlage 1

Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung

Kosten- und Leistungsrechnung:

- Sicherung einer kontinuierlichen zeitnahen Buchführung der wirtschaftlichen Vorgänge unter Einhaltung der GOB, Führen der Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Erstellung von Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen
- Mitarbeit bei der Prüfung des Jahresabschlusses
- Statistik, Berichtswesen
- Abrechnung der Kredite, Umschuldungen
- Durchführung von Inventuren
- Führen einer Kasse

Betriebswirtschaft / Controlling

- Aufstellen des Wirtschaftsplanes entsprechend Eigenbetriebsverordnung
- Aufstellen von Gebührenkalkulationen
- Erfolgsprognosen und Erfolgskontrollrechnungen
- Aufstellen von Plan- Ist- Auswertungen, Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes
- Ermittlung des Versicherungsbedarfs, Vorbereitung von Versicherungsverträgen, Bearbeiten von Versicherungsfällen

Verbrauchsabrechnung

- Ordnungsgemäße Erstellung von Gebührenbescheiden/Verbrauchsabrechnungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen
- Abschluss von Trinkwasserlieferverträgen
- Pflege der Kundenakten/Kundendaten
- Führen der Debitorenbuchhaltung
- Organisation der Ablesung und Erfassung der Zählerstände für die Stichtagsabrechnung
- Widerspruchsbearbeitung, Mitwirkung bei Klageverfahren
- Bearbeitung von Kundenanfragen,
- Abschluss von Stundungsvereinbarungen
- Durchführung der Sprechzeiten in Wendisch Rietz
- Mahnwesen und Vollstreckung

weitere Tätigkeiten:

- Teilnahme an Verbandsversammlungen
- Bearbeitung von Anschlussgenehmigungen

Mögliche zusätzliche Aufwendungen durch in nicht ordnungsgemäßem Zustand übergebene Unterlagen

Nach Übergabe der Unterlagen durch den bisherigen Betriebsführer werden diese auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft um notwendige Nacharbeiten festzustellen. Die zum Erbringen dieser Nacharbeiten erforderlichen Aufwendungen werden, da sie den Umfang der laufenden Betriebsführung übersteigen, dem WAZ in entstandener Höhe weiterberechnet.
Dabei werden die Stundensätze wie folgt zu Grunde gelegt:

Mitarbeiter:	32,75 Euro
Gruppenleiter / Ingenieur:	52,00 Euro

Die Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Schadow

Wasser- und Abwasserverband
Alt- Schadow

Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2007 1. Nachtrag

Aufgrund des § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 48/07 vom 08.11.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1 Es betragen

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgelegt auf
1.1 Im Erfolsplan				
die Erträge	42.245 €		2.295.639 €	2.337.884 €
die Aufwendungen	42.245 €		2.295.639 €	2.337.884 €
der Jahrtesgewinn			0 €	0 €
der Jahresverlust			0 €	0 €
1.2 Im Vermögensplan				
die Einnahmen		-333.417 €	4.391.402 €	4.057.985 €
die Ausgaben		-333.417 €	4.391.402 €	4.057.985 €

2 Es werden neu festgesetzt

2.1	**der Gesamtbetrag der Kredite auf**	von bisher	1.012.587 €	auf 927.446 €
2.2	**der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf**	von bisher	214.550 €	auf 130.000 €
2.3	**der Höchstbetrag der Kassenkredite auf**	von bisher	255.646 €	auf 255.646 €
2.4	**die Verbandsumlage auf**	von bisher	1.206.741,65 €	auf 1.235.833,00 €

Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a)	Märkische Heide	von bisher	254.037,14 €	auf 260.161,30 €
b)	Unterspreewald	von bisher	225.056,53 €	auf 230.482,05 €
c)	Märkisch Buchholz	von bisher	211.218,95 €	auf 216.310,88 €
d)	Krausnick-Groß Wasserburg	von bisher	166.573,16 €	auf 170.588,81 €
e)	Storkow	von bisher	182.499,44 €	auf 186.899,02 €
f)	Tauche OT Werder	von bisher	28.980,60 €	auf 29.679,24 €
g)	Münchehofe	von bisher	138.375,83 €	auf 141.711,70 €

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 22.11.2007 unter AZ.:15-54-1/20 erteilt.

26.11.2007 Gericke
Alt Schadow, den Gericke
Verbandsvorsteherin

Die Anlagen Wirtschaftsplan 2007 Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung bis zu 14 Kalendertage nach Erscheinen in den Amtsblättern der Landkreise Oder - Spree und Dahme - Spreewald zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow Amalienhof 7 In 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow.

26.11.2007 Gericke
Alt Schadow, den Gericke

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt